



Veterinary Certificate for Fresh Meat of Bison Consigned to the European Union – German Version

LAND - United States

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.				I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a.									
					I.3. Zuständige oberste Behörde											
					I.4. Zuständige örtliche Behörde											
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.				I.6.											
	I.7. Herkunftsland		ISO-Code		I.8. Herkunftsregion		Code		I.9. Bestimmungsland		ISO-Code		I.10. Bestimmungsregion		Code	
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Zulassungsnummer				I.12.											
	I.13. Verladeort				I.14. Datum des Abtransports											
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				I.17.							
	I.18. Beschreibung der Ware						I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)									
							I.20. Menge									
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>						I.22. Anzahl Packstücke										
I.23. Plomben- und Containernummer						I.24. Art der Verpackung										
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/>																
I.26.						I.27. Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>										
I.28. Kennzeichnung der Waren																
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Warenart		Art der Behandlung		Zulassungsnummer des Betriebs Schlachthof Zerlegungsbetrieb		Anzahl Packstücke		Nettogewicht						

(Signature of Official Veterinarian)



LAND – United States

Muster BOV

II. Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
--	----------------------------	-------

Teil II: Bescheinigung	<p>II.1 Genusstauglichkeitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004, (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 999/2001 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von Hausrindern gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.1.1 Das [Fleisch] [Hackfleisch/Faschierte]⁽¹⁾ stammt aus (einem) Betrieb(en), der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein an den HACCP-Grundsätzen orientiertes Programm durchführt/durchführen;</p> <p>II.1.2 das Fleisch wurde gemäß Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen;</p> <p>⁽¹⁾ II.1.3 [das Hackfleisch/Faschierte wurde gemäß Anhang III Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt und auf eine Kerntemperatur von höchstens –18 °C gefroren;]</p> <p>II.1.4 das Fleisch wurde nach der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel II und Anhang I Abschnitt IV Kapitel I und IX der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 für genusstauglich befunden;</p> <p>II.1.5 die Verpackungen des [Fleisches] [Hackfleisches/Faschierten]⁽¹⁾ wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen;</p> <p>II.1.6 das [Fleisch] [Hackfleisch/Faschierte]⁽¹⁾ erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel;</p> <p>II.1.7 die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere des Artikels 29, sind gegeben;</p> <p>II.1.8 das [Fleisch] [Hackfleisch/Faschierte]⁽¹⁾ wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt I bzw. Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert;</p> <p>II.1.9 In Bezug auf die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) gilt Folgendes:</p> <p>(a) Das Versandland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft;</p> <p>(b) die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte stammt, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;</p> <p>⁽¹⁾ <i>entweder</i> [c) das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte enthält keine spezifizierten Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurde auch nicht aus solchen Materialien gewonnen^(*);</p> <p>⁽¹⁾ <i>oder</i> [c) i) das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte wurde von Tieren gewonnen, die aus einem Land oder einem Gebiet stammen, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem oder unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist;</p> <p>ii) die Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften oder in höchstens drei Teilstücke zerteilten Schlachtkörperhälften sowie Schlachtkörperviertel enthalten außer der Wirbelsäule einschließlich Spinalganglien kein anderes spezifiziertes Risikomaterial;</p> <p>iii) die Schlachtkörper oder Teilstücke von Schlachtkörpern von über 30 Monate alten Tieren, die Wirbelsäule enthalten, sind auf dem in Artikel 13 oder 15 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000⁽³⁾ genannten Etikett durch einen deutlich sichtbaren roten Streifen gekennzeichnet;]</p>
-------------------------------	--

(Signature of Official Veterinarian)



LAND – United States

Muster BOV

II. Angaben zur Genussstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
<p>⁽¹⁾ <i>entweder</i> [(d) das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte wurde aus Separatorenfleisch von Knochen von Rindern gewonnen, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem keine Fälle von einheimischer BSE aufgetreten sind;]</p> <p>⁽¹⁾ <i>oder</i> [(d) das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte wurde nicht aus Separatorenfleisch von Knochen von Rindern gewonnen;]</p> <p>(i) [e] i) die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, stammen aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist;</p> <p>ii) an die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte stammt, wurden keine Tiermehle oder Grießen gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert;</p> <p>iii) bei der Produktion und Handhabung des Fleisches bzw. Hackfleisches/ Faschierten war sichergestellt, dass es kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielt und nicht damit verunreinigt wurde.]</p> <p>⁽⁴⁾ [II.1.10 das Fleisch entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich zusätzlicher Garantien betreffend Salmonellen bei Sendungen bestimmten Fleisches und bestimmter Eier nach Finnland und Schweden.]</p> <p>II.2 Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.2.1 Es wurde in dem Gebiet/den Gebieten mit dem Code⁽²⁾ gewonnen, das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung:</p> <p>(a) seit zwölf Monaten frei von Rinderpest ist/sind und in dem/denen während desselben Zeitraums nicht gegen diese Krankheit geimpft wurde, und</p> <p>(b) seit zwölf Monaten frei von Maul- und Klauenseuche ist/sind und in dem/denen während desselben Zeitraums nicht gegen diese Krankheit geimpft wurde;</p> <p>II.2.2 das Fleisch stammt von Tieren, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>⁽¹⁾ <i>entweder</i> [sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten vor der Schlachtung in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten;]</p> <p>⁽¹⁾ <i>oder</i> [sie wurden am (TT.MM.JJJJ) in das unter Nummer II.2.1 genannte Gebiet aus dem Gebiet mit dem Code⁽²⁾ verbracht, aus dem zu diesem Zeitpunkt die Einfuhr derartigen frischen Fleisches in die Union zulässig war;]</p> <p>II.2.3 das Fleisch stammt von Tieren aus Betrieben, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>(a) Kein Tier im Betrieb wurde gegen [Maul- und Klauenseuche oder]⁽⁷⁾ Rinderpest geimpft, und</p> <p>(b) im Betrieb und in den Betrieben im Umkreis von 10 km war in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest zu verzeichnen;</p> <p>II.2.4 das Fleisch stammt von Tieren, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>(a) Sie wurden von den jeweiligen Betrieben in Transportmitteln, die vor dem Verladen gereinigt und</p>		

(Signature of Official Veterinarian)



LAND – United States

Muster BOV

II. Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
<p>desinfiziert worden waren, zu einem zugelassenen Schlachthof befördert, ohne mit anderen Tieren in Berührung zu kommen, die die Anforderungen gemäß Nummer II.2.1, II.2.2 oder II.2.3 nicht erfüllten;</p> <p>(b) sie wurden innerhalb 24 Stunden vor der Schlachtung im Schlachthof einer Schlacht tieruntersuchung unterzogen und insbesondere für frei von Anzeichen der Krankheiten gemäß Nummer II.2.1 befunden;</p> <p>(c) sie wurden am (TT.MM.JJJJ) oder zwischen dem (TT.MM.JJJJ) und dem (TT.MM.JJJJ)⁽¹¹⁾ geschlachtet;</p> <p>II.2.5 das Fleisch wurde in einem Betrieb gewonnen, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der Krankheiten gemäß Nummer II.2.1 zu verzeichnen war, oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch für die Einfuhr in die Union erst zugelassen wurde, nachdem der gesamte Tierbestand getötet, das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes/einer amtlichen Tierärztin vollständig gereinigt und desinfiziert worden war;</p> <p>II.2.6 es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung zu kommen, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt.</p>		
<p>II.3. Tierschutzbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete frische Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts behandelt wurden, und dass dabei Vorschriften eingehalten wurden, die denen der Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates zumindest gleichwertig sind.</p>		
<p>Erläuterungen</p> <p>Diese Bescheinigung ist für frisches Fleisch, einschließlich Hackfleisch/Faschiertem, von Hausrindern (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten sowie ihrer Kreuzungen) vorgesehen.</p> <p>Der Ausdruck „frisches Fleisch“ bezeichnet alle frischen, gekühlten und gefrorenen genusstauglichen Teile.</p>		
<p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen. • Feld I.11 (Herkunftsart): Name und Anschrift des Versandbetriebs angeben. • Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen. • Feld I.19: Den zutreffenden HS-Code einsetzen: 02.01, 02.02, 02.06 oder 05.04. Darüber hinaus kann für Herkunftsgebiete ohne Eintrag „A“ oder „F“ in Spalte 5 („ZG“) der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 gegebenenfalls auch der HS-Code 15.02 verwendet werden. • Feld I.20: Gesamtbruttogewicht und Gesamtnettogewicht angeben. • Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben. • Feld I.28 (Warenart): „Schlachtkörper“, „Schlachtkörperhälfte“, „Schlachtkörperviertel“, „Teilstücke“ oder „Hackfleisch/Faschiertes“ angeben. Der Ausdruck „Hackfleisch“/„Faschiertes“ bezeichnet entbeintes Fleisch, das ausschließlich aus quergestreiftem Muskelgewebe (mit anhaftendem Fettgewebe) außer Herzmuskulatur gewonnen und fein zerkleinert wurde. • Feld I.28 (Art der Behandlung): Gegebenenfalls „entbeint“, „mit Knochen“, „gereift“ und/oder „gehackt/faschiert“ angeben. Bei Gefrierfleisch das Datum (MM.JJJJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden. 		

(Signature of Official Veterinarian)



LAND – United States

Muster BOV

II. Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
<p>Teil II:</p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.</p> <p>(3) Die Zahl der Rinderschlachtkörper oder Teilstücke von Rinderschlachtkörpern, bei denen die Entfernung der Wirbelsäule erforderlich ist, im Gemeinsamen Veterinärndokument für die Einfuhr (GVDE) gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 angeben.</p> <p>(4) Streichen, falls die Sendung nicht zum Verbringen nach Finnland oder Schweden bestimmt ist.</p> <p>(5) Nur gereiftes entbeintes Fleisch, bei dem die zusätzlichen Garantien gemäß Fußnote ⁸ gegeben sind.</p> <p>(6) Zusätzliche Garantien bezüglich der Einfuhr gereiftes entbeintes Fleisches, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag „H“ in Spalte 5 („ZG“) der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden.</p> <p>(7) Streichen, wenn im Ausfuhrland mit Serotyp A, O oder C gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wird und wenn gereiftes entbeintes Fleisch, bei dem die zusätzlichen Garantien gemäß Fußnote ⁸ gegeben sind, aus diesem Land in die Union eingeführt werden darf.</p> <p>(8) Zusätzliche Garantien bei Fleisch aus gereiftem entbeintem Fleisch, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag „A“ in Spalte 5 („ZG“) der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden.</p> <p>(9) Zusätzliche Garantien bei Fleisch aus gereiftem entbeintem Fleisch, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag „F“ in Spalte 5 („ZG“) der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden. Das gereifte entbeinte Fleisch darf frühestens 21 Tage nach dem Datum der Schlachtung der Tiere in die Union eingeführt werden.</p> <p>(10) Die Liste zugelassener Betriebe, die die zuständige Behörde bereitstellt, wird von dieser regelmäßig überprüft und auf dem neuesten Stand gehalten. Die Kommission trägt dafür Sorge, dass diese Liste zugelassener Betriebe über das integrierte EDV-System für das Veterinärwesen (TRACES) zu Informationszwecken veröffentlicht wird.</p> <p>(11) Datum/Daten der Schlachtung: Die Einfuhr derartigen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren stammt, die entweder vor dem Datum, an dem die Einfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem die Union die Einfuhr derartigen Fleisches aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.</p> <p>(12) Zusätzliche Garantien bezüglich der Untersuchung auf Tuberkulose, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag „E“ in Spalte 5 („ZG“) der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden. Die intrakutane Tuberkulinprobe ist gemäß Anhang B der Richtlinie 64/432/EWG durchzuführen.</p> <p>(13) Liste der Länder im Anhang der Entscheidung 2007/453/EG.</p> <p>(14) Anderweitige Garantien sind zulässig, sofern dies mit dem Eintrag „J“ in Spalte 5 („ZG“) der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angezeigt wird.</p> <p>(*) Die Entfernung spezifizierter Risikomaterialien ist nicht erforderlich, wenn das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte von Tieren stammt, die in einem Drittland oder einem Drittlandsgebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p>		
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	
Datum:	Unterschrift:	
Stempel:		

(Signature of Official Veterinarian)